

# Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG)

NachwG

Ausfertigungsdatum: 20.07.1995

Vollzitat:

"Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.12.2012 I 2474

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 28.7.1995 +++)

Das G wurde als Art. 1 G v. 20.7.1995 I 946 vom Bundestag beschlossen und ist gemäß Art. 6 dieses G mWv 28.7.1995 in Kraft getreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.

## **§ 2 Nachweispflicht**

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so muß die Niederschrift dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit,

2. die Wahrung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird,
3. ein zusatzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusatzliche Sachleistungen,
4. die vereinbarten Bedingungen fur die Ruckkehr des Arbeitnehmers.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 konnen ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlagigen Tarifvertrage, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ahnlichen Regelungen, die fur das Arbeitsverhaltnis gelten. Ist in den Fallen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung magebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehandigt worden ist, entfallt die Verpflichtung nach den Absatzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absatzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthalt.

### **§ 3 nderung der Angaben**

Eine nderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spatestens einen Monat nach der nderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer nderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifvertrage, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ahnlichen Regelungen, die fur das Arbeitsverhaltnis gelten.

### **§ 4 bergangsvorschrift**

Hat das Arbeitsverhaltnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift im Sinne des § 2 auszuhandigen. Soweit eine fruher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthalt, entfallt diese Verpflichtung.

### **§ 5 Unabdingbarkeit**

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.